OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303826/11/BL/Rd**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27. Juni 2024, GZ: BHWL/922180009629/22, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 100 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als
- **in den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils nach der Wortfolge „Sie haben als" einzufügen ist: „handelsrechtlicher Geschäftsführer iSd § 9 Abs. 1 VStG und somit als"**
- **die Fundstellen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) folgendermaßen lauten und ersetzt werden: „BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018".**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. auf jeweils 250 Euro (somit insgesamt 500 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 27. Juni 2024, GZ: BHWL/922180009629/22, über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe von 3.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen hinsichtlich der Fakten 1. und 2. jeweils gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 60/2015 iVm § 106 Abs. 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 02.06.2022
Ort: C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ mit Sitz in C-Straße, zu verantworten, dass am 02.06.2022 auf der auswärtigen Arbeitsstelle in E-Straße, F__, der Arbeitnehmer G__ mit Arbeiten im Bereich der südlichen Wehrkammer, in der Nähe der überströmten Wehrverschlüsse in ca. 10m Höhe über dem Wasserspiegel, beschäftigt war, obwohl keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz im Sinne des § 7 BauV getroffen waren. Die Wassertiefe betrug ca. 8m. Dadurch wurde § 106 Abs. 3 BauV übertreten, wonach bei Arbeiten über oder an Flüssen mit einer erhöhten Gefährdung, wie bei Arbeiten in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen, Schutzmaßnahmen gegen Absturz im Sinne des § 7 BauV getroffen werden müssen.

2. Datum/Zeit: 02.06.2022
Ort: C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ mit Sitz in C-Straße, zu verantworten, dass am 02.06.2022 auf der auswärtigen Arbeitsstelle in E-Straße, F__, der Arbeitnehmer G__ mit Arbeiten im Bereich der südlichen Wehrkammer, in der Nähe der überströmten Wehrverschlüsse in ca. 10m Höhe über dem Wasserspiegel, beschäftigt war und dabei keine geeignete (selbstaufblasende) Schwimmweste getragen hat. Die Wassertiefe betrug ca. 8m. Dadurch wurde § 106 Abs. 3 BauV übertreten, wonach bei Arbeiten über oder an Flüssen mit einer erhöhten Gefährdung, wie bei Arbeiten in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen, geeignete (selbstaufblasende) Schwimmwesten getragen werden müssen."

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Begründend wurde hierzu eingangs der Sachverhalt dahingehend geschildert, dass die Arbeiten, welche von dem verunglückten Arbeitnehmer im Zuge von Gerüstabbauarbeiten durchgeführt wurden, im Inneren der trockengelegten südlichen Wehrkammer des Kraftwerks im Bereich zwischen Dammbalken und Wehrschütz stattgefunden haben, wonach nach Rücksprache mit der Betreiberin des Kraftwerks H__ (I__) ein bewegliches Wehrschütz zusätzlich als Absturzsicherung gedient habe, welches einen Spalt in Höhe von 0,30 m bis maximal 0,50 m über dem Boden der Wehrkammer freigelassen habe. Dem Arbeitnehmer seien vom Unternehmen des Beschwerdeführers ein Sicherheitsgurt samt Sicherungsleinen zur Verfügung gestellt worden, sodass der Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ausgestattet gewesen sei.
Um ein sicheres Verlassen der trockenen Wehrkammer durch den Arbeitnehmer zu gewährleisten, sei mit der I__ abgestimmt worden, dass das bewegliche Wehrschütz von Mitarbeitern der I__ (nach oben) in Bewegung gesetzt werde, um so an die für einen sicheren Ausstieg erforderliche, außen befindliche, Leiter am Wehrschütz zu gelangen. Der Arbeitnehmer sei am Tattag ohne derartige Abstimmung mit der I__ herbeizuführen, vermutlich unterhalb des Wehrschützes in den äußeren Bereich „gekrochen". Im äußeren Bereich wäre es dem Arbeitnehmer möglich gewesen, sich bei den an der Außenwand des Wehrschützes vorhandenen Sicherungsvorrichtungen mittels dessen angelegten Sicherheitsgurtes gegen Absturz zu sichern bzw. zu befestigen. Diese Sicherungsvorrichtungen seien trotz angelegten Sicherheitsgurtes bedauerlicherweise vom Arbeitnehmer nicht in Anspruch genommen worden, wodurch es zu dem Absturz gekommen sei, bei dem sich der Arbeitnehmer tödlich verletzt habe.

Entgegen den Feststellungen im Straferkenntnis habe der Beschwerdeführer konkrete Sicherheitsmaßnahmen iSd § 7 BauV getroffen und iSe betriebsinternen Kontrollsystems nachweislich Maßnahmen gesetzt, welche eine Einhaltung der relevanten Vorschriften mit gutem Grund vom verunglückten Arbeitnehmer erwarten lassen konnten. Entsprechende Unterlagen, Teilnahmebestätigungen über abgehaltene Sicherheitsunterweisungen wurden der Beschwerde angeschlossen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass spezielle Anforderungen für Arbeiten in trockengelegten Wehrkammern seitens der I__ nicht existieren würden und eine selbstaufblasbare Schwimmweste für Arbeiten in trockengelegten Wehrkammern nicht vorgesehen sei.

Bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurde dargetan, dass der verunglückte Arbeitnehmer seit ca. vier Jahren im Betrieb tätig gewesen sei und aufgrund von erfolgreich abgeschlossenen Kursen eine fundierte Ausbildung in Belangen rund um Absturzsicherungen erhalten habe und aufgrund seiner Verlässlichkeit als Partieführer eingesetzt worden sei und dieser an regelmäßig durchgeführten und genau dokumentierten Sicherheitsunterweisungen teilgenommen habe, wobei in diesen auf die sich stets wiederholenden Arbeitsvorgänge und den daraus resultierenden einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen eingegangen

worden sei. Der verunfallte Arbeitnehmer habe unmittelbar vor dem Unfall am 30. Mai 2022 nachweislich an einer Sicherheitsunterweisung teilgenommen. Weitere Sicherheitsunterweisungen seien am 29. September 2021, betreffend Werksgelände SKN und allgemeine Baustellen, sowie am 2. März 2022 vorgenommen und entsprechend dokumentiert worden, wobei der verunfallte Arbeitnehmer jeweils teilgenommen habe.

Festzuhalten sei auch, dass im Unternehmen am 10. Juni 2022 eine Aufarbeitung des tödlichen Unfalls im Rahmen einer Unterweisung stattgefunden habe, in der mögliche konkret unterschätzte Gefahren im Zuge routinemäßiger Arbeiten, die Relevanz permanenter Achtsamkeit und das ordnungsgemäße Tragen von persönlicher Sicherheitsausrüstung zum Thema gemacht worden sei, was das Bestreben einer gewissenhaften Aufarbeitung des Vorfalls seitens des Arbeitgebers und des Beschwerdeführers dokumentieren und verdeutlichen würde. Im Hinblick auf die Häufigkeit von Arbeitsunfällen im Unternehmen werde festgehalten, dass diese nachweislich in Relation zum bestehenden Gefährdungspotential in der gegenständlichen Branche unterdurchschnittlich häufig seien.

Bezüglich Faktum 2 verweist der Beschwerdeführer darauf, dass sich der verunglückte Arbeitnehmer jedenfalls nicht in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen aufgehalten habe, da die Wehrkammer im Zuge der Gerüstabbauarbeiten trockengelegt und somit weder Arbeiten über oder an Flüssen mit starker Strömung noch in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen durchgeführt worden seien. Mittels eines der Absturzsicherung dienenden Wehrschützes sei die konkrete Arbeitsstelle räumlich abgegrenzt und abgesichert worden, wodurch den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen seitens des Beschwerdeführers Rechnung getragen worden sei. Im Sinne der einschlägigen rechtlichen Grundlagen könne im konkreten Fall ebenso nicht von einer starken Strömung gesprochen werden, welche als Voraussetzung für die Tragepflicht selbstaufblasbarer Schwimmwesten statuiert sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. August 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorats Oberösterreich Ost erschienen sind. Die belangte Behörde ist nicht zur Verhandlung gekommen

und hat sich entschuldigt. Weiters wurden Arbeitsinspektor Ing. J__ und K__ als Zeugen einvernommen.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Beschwerdeführer ist seit 17. November 2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in C-Straße. Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei Kinder und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800 Euro.

In der D__ sind ca. 60 Mitarbeiter beschäftigt. Die Unternehmenshierarchie stellt sich dergestalt dar, dass der Beschwerdeführer an oberster Stelle steht. K__ ist als gewerberechtlicher Geschäftsführer im Unternehmen beschäftigt. Darüber hinaus war dieser in der Funktion als Projektleiter für die gegenständliche Baustelle zuständig und somit den Mitarbeitern und dem Vorarbeiter übergeordnet. Der verunglückte Arbeitnehmer hatte auf der konkreten Baustelle die Funktion als Vorabeiter inne.

Beim Kraftwerk H__ (Kraftwerksbetreiberin und Auftraggeber: I__) sind durch die D__ immer wieder Gerüstarbeiten in den (trockenen) Wehrkammern durchzuführen, da in den Wehrkammern sukzessive Revisionsarbeiten durchgeführt werden, wobei dazu jeweils ein Gerüst in einer Wehrkammer auf- bzw. abzubauen ist (siehe hierzu vorgelegte Fotos: Beilage A und B zum Verhandlungsprotokoll zeigen Aufnahmen einer Wehrkammer von außen mit geschlossenem Wehrschild sowie Beilage C zeigt das Innere der Wehrkammer mit aufgebautem Gerüst]).

Auf dem Bild Nr. 2 des Polizeiberichtes (siehe Beilage G) ist eine Übersichtsaufnahme mit den drei Wehrverschlüssen ersichtlich. Eine Überströmung erfolgt dann, wenn diese geöffnet werden.

Am Tag des Arbeitsunfalles am 2. Juni 2022 wurden ebenfalls Gerüstarbeiten (Abbau) in einer Wehrkammer durchgeführt. Der Arbeitsunfall ereignete sich, als der später verunglückte Arbeitnehmer und Vorarbeiter G__ vom Inneren der Wehrkammer durch einen Spalt des Wehrschildes nach außen kletterte, ohne sich mit der Sicherheitsleine anzuhängen. In dem Bereich (außerhalb der Wehrkammer) war der Boden nass bzw. glitschig, weshalb der Arbeitnehmer ausrutschte und beim Wehrhöcker (siehe Foto Beilage F) – dieser weist ein starkes Gefälle auf und besteht aus Beton – aufschlug und sich dabei das Genick brach. In der Folge fiel er ca. 10 Meter in das darunter mit Wasser gefüllte Tosbecken, das eine Wassertiefe von ca. 8 Meter aufwies (siehe Beilage D: Bild Nr. 4 Polizeibericht). Direkte Wahrnehmungen des Unfallherganges hatte keiner seiner Kollegen.

Auf einem der vorgelegten Fotos (siehe Beilage E) ist eine Leiter im äußeren Bereich des Wehrschildes ersichtlich, an der sich der Arbeitnehmer - ebenso wie an der umlaufenden Reling - hätte anhängen können. Der verunglückte Arbeitnehmer trug beim Sturz ein Sicherheitsgeschirr am Körper, er war jedoch nicht angehängt. Absturzsicherungen waren im Bereich des Absturzortes nicht vorhanden. Der Arbeitnehmer trug keine Schwimmweste.

Anhand der vorgelegten Fotos wurde der (ordnungsgemäße) Zugang zur Wehrkammer bzw. der Weggang dahingehend erläutert, dass die Arbeiter innerhalb des Gebäudes bei einer Stiege bis zum oberen Teil des Wehrschildes kommen (siehe dazu Foto Beilage B – jener Bereich, an dem sich ein Gitter befindet und bunte Gurte hängend zu sehen sind). Im Bereich der hängenden bunten Gurte (Plateau) führt eine Leiter innerhalb des Wehrschildes hinunter zum Wehrhöcker. Auf dem Foto (Beilage B) ist nur der untere Teil der Leiter am Ende des Wehrschildes zu sehen. Die Mitarbeiter klettern diese Leiter nach unten um sich – wenn sie unten angekommen sind – an der Reling bzw. an der untersten Sprosse der Leiter mit dem Sicherheitsgurt anzuhängen, um sodann beim etwa 1 m hinaufgefahrenen Wehrschild in gebückter bzw. geduckter Haltung hindurch in das Innere der Wehrkammer zu gelangen. Die Wehrkammer wird danach wieder geschlossen. Das Hinauf- und Herabfahren des Wehrschildes erfolgt mittels Handykommunikation zwischen einem Mitarbeiter des Beschwerdeführers und einem Mitarbeiter der Kraftwerksbetreiberin, der dieses Wehrschild bedienen kann. Der Weggang aus der Wehrkammer erfolgt naturgemäß in umgekehrter Reihenfolge zum Zugang, wobei der Mitarbeiter – nachdem das Wehrschild etwas hochgefahren wurde – unten zur Leiter greifen muss, um sich an der untersten Sprosse anhängen zu können. Anschließend gelangt der Mitarbeiter in gebückter bzw. geduckter Haltung durch das Wehrschild hindurch und klettert die Leiter hoch, dabei muss er – wenn er hochklettert – sich noch zuvor von der untersten Sprosse der Leiter abhängen.

Diese Vorgehensweise wurde von einem Mitarbeiter der Kraftwerksbetreiberin vorgegeben und gegenüber den Mitarbeitern des Beschwerdeführers kommuniziert. Am ersten Tag des Auftrages erfolgten Sicherheitsunterweisungen bzw. Einweisungen vor Ort durch Mitarbeiter der Kraftwerksbetreiberin und nicht durch den Projektleiter K__. Der Projektleiter hat sich dabei auf den Mitarbeiter der Kraftwerksbetreiberin verlassen. Eine weitere Nachfrage durch den Projektleiter hinsichtlich dieser Einführung erfolgte nicht. Vorgaben der Auftraggeberin (I__), dass Schwimmwesten während der Gerüstarbeiten zu tragen sind, wurden anlässlich des Arbeitsauftrages nicht gemacht bzw. nicht erwähnt.

Der zuständige Projektleiter für die konkrete Baustelle war noch nie innerhalb der Wehrkammer und hat sich selbst kein Bild von den örtlichen Gegebenheiten gemacht. Er wurde mit keinen Fragen bzw. Problemen der eingesetzten Mitarbeiter

konfrontiert. Mit den involvierten Mitarbeitern wurde die Montage des Gerüstes vom Projektleiter anhand einer Skizze besprochen.

Generell werden Kontrollen auf den einzelnen Baustellen – je nach zeitlichen Ressourcen und bei Bedarf – durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen nach einer Checkliste und es wird bei etwaigen Verstößen sofort reagiert, das Verhalten abgestellt und der Vorfall vermerkt. Die involvierten Arbeitnehmer bei der Baustelle beim Kraftwerk H__ wurden vom Projektleiter nicht kontrolliert.

Unterweisungen und Schulungen bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erfolgen jährlich für sämtliche Mitarbeiter, gleiches gilt auch für die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und besteht eine generelle Anweisung für die Arbeitnehmer sich anzuhängen. Einmal im Jahr wird ein SGU-Check (Absprache) in Form von Checklisten bezüglich Sicherheitsthemen durchgeführt. Sicherheitsthemen werden grundsätzlich mit der Sicherheitsfachkraft abgeklärt und erfolgen durch diese auch bedarfsweise stichprobenartige Begehungen. Auffälligkeiten werden dem Projektleiter kommuniziert. Im Bedarfsfall werden Schulungen und Unterweisungen vom Bauherrn selbst durchgeführt. Bei Missachtung von Anweisungen bzw. bei Verstößen gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen wird der betreffende Mitarbeiter darauf hingewiesen und erfolgt eine entsprechende Nachschulung.

Der Projektleiter und der Beschwerdeführer sehen sich täglich im Büro und erfolgen anlassbezogen auch Besprechungen zwischen den beiden. Kontrollen auf den einzelnen Baustellen erfolgen durch Vorarbeiter, Sicherheitsfachkraft, Projektleiter oder durch die Auftraggeber selbst. Kontrollen durch den Projektleiter erfolgen – projektabhängig – zu Beginn eines Auftrages öfters, in der Folge wöchentlich. Bei größeren Aufträgen ist permanent jemand vor Ort. Interessehalber fährt der Beschwerdeführer hin und wieder selbst zu Baustellen, um sich einen Einblick zu verschaffen. Beim konkreten Auftrag beim F__ hat weder der Beschwerdeführer noch der Projektleiter vor dem Unfall eine Kontrolle durchgeführt.

Angaben im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere der vorgelegten Fotos (Beilagen A bis G zum Verhandlungsprotokoll) sowie auf die Aussagen und Erläuterungen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen anlässlich der mündlichen Verhandlung. Die

einvernommenen Zeugen wirkten glaubwürdig und waren die Aussagen nicht widersprüchlich zueinander. So wurde etwa vom Projektleiter der Zugang (und Abgang) zur Wehrkammer ausführlich beschrieben.

Vom Beschwerdeführer wurde die Unternehmenshierarchie und generell das im Unternehmen installierte Schulungs- und Unterweisungssystem nachvollziehbar dargelegt. So wurde übereinstimmend ausgesagt, dass jährlich Schulungen bezüglich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie hinsichtlich der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung abgehalten werden. Es besteht eine generelle Anweisung für die Arbeitnehmer sich anzuhängen.

Aufgrund der zeugenschaftlichen Aussage des Projektleiters K__ erfolgte im konkreten Fall eine Unterweisung der involvierten Arbeitnehmer nicht durch ihn, sondern vielmehr durch einen Mitarbeiter der Kraftwerksbetreiberin. Eine Kontrolle der involvierten Arbeitnehmer erfolgte im konkreten Fall weder durch den Beschwerdeführer noch durch den zuständigen Projektleiter. Der verunglückte Arbeitnehmer war Vorarbeiter und der Beschwerdeführer hat sich aufgrund dessen auf die Einhaltung der Anweisungen verlassen. Zudem hat sich der Projektleiter auf die Einweisung seitens der Mitarbeiter der I__ verlassen und dies nicht weiter kontrolliert oder hinterfragt.

Ob Kontrollen des Projektleiters K__ durch den Beschwerdeführer hinsichtlich der Einhaltung der Anweisungen erfolgen, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde lediglich auf das tägliche Zusammentreffen im Büro und anlassbezogene Besprechungen hingewiesen. Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt, ebenso wenig die generelle Wahrnehmung der Kontrollpflichten aufgrund der dargelegten Hierarchieebenen.

III. **Rechtliche Beurteilung:**

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im

Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 106 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, müssen bei Arbeiten über oder an Flüssen mit starker Strömung und in sonstigen Fällen einer erhöhten Gefährdung, wie bei Arbeiten in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen, geeignete (selbstaufblasende) Schwimmwesten getragen, Schutzmaßnahmen gegen Absturz im Sinne des § 7 getroffen und Motorboote bereitgestellt sein, die während der Dauer der Arbeiten besetzt sein müssen.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 106 Abs. 3 BauV erfüllt worden.
Der Arbeitnehmer G__ war am 2. Juni 2022 mit Arbeiten (Abbau eines Gerüstes) im Bereich der südlichen Wehrkammer, in der Nähe der überströmten Wehrverschlüsse in ca. 10 m Höhe über dem Wasserspiegel, wobei die Wassertiefe etwa 8 m betrug, beschäftigt und trug dabei ein Sicherheitsgeschirr am Körper. Um die Wehrkammer – durch Hindurchkriechen des etwa 1 m geöffneten Wehrschildes – verlassen zu können, hätte der Arbeitnehmer um sich anzuhängen mit der Hand durch den Spalt greifen und sich an der untersten Sprosse der Aufstiegsleiter auf der äußeren Seite des Wehrschildes sichern können. Dies hat der Arbeitnehmer aber nicht gemacht und war somit ungesichert. In diesem ungesicherten Moment rutschte der Arbeitnehmer auf dem glitschigen Betonboden aus und schlug auf dem Wehrhöcker auf. Dabei zog er sich die tödliche Verletzung zu und fiel folglich in das darunterliegende Tosbecken. Dass beim Zugang zur Wehrkammer keine Absturzsicherungen vorhanden waren, wurde weder vom Beschwerdeführer noch vom einvernommenen Projektleiter in Abrede gestellt. Zudem war der tödlich verunglückte Arbeiter im Zeitpunkt des Ausrutschens nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gesichert, da er in diesem Moment (eigenmächtig) nicht angehängt war (Faktum 1).

Unbestritten ist auch hinsichtlich Faktum 2, dass der verunglückte Arbeitnehmer während der gegenständlichen Arbeiten keine geeignete (selbstaufblasbare) Schwimmweste getragen hat, obwohl die Arbeiten in der Nähe von überströmten Wehrverschlüssen stattfanden und aufgrund des glitschigen Betonbodens und des Gefälles beim Zu- und Abgang zur Wehrkammer eine erhöhte Gefährdung jedenfalls gegeben war.

Auch wenn das Wehrschild während der Arbeiten geschlossen war und daher keine direkte Überströmung stattfand, so wurden die Arbeiten dennoch „in der Nähe eines überströmten Wehrverschlusses" durchgeführt, wobei eine erhöhte Gefährdung iSd § 106 Abs. 3 BauV bestand, die sich letztendlich auch durch den tragischen Unfall verwirklicht hat. Der Arbeiter hat keine Schwimmweste getragen und war im Moment des Ausrutschens auch nicht gesichert (angehängt), sodass in diesem Zeitpunkt keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz iSd § 7 BauV getroffen waren, obwohl eine Absturzgefahr in das darunterliegende Wasser jedenfalls bestand, die sich in diesem Fall auch verwirklicht hat. Der objektive Tatbestand der beiden vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurde daher jeweils erfüllt.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des AschG sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu

überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 2.2.2021, Ro 2019/04/0007; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Dass diesbezügliche Kontrollen des Projektleiters durch den Beschwerdeführer stattgefunden haben, die über den Besprechungscharakter (tägliches Aufeinandertreffen in den Büroräumlichkeiten) hinausgehen, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde auch nicht dargelegt und unter Beweis gestellt. Dass seitens des Projektleiters keine Kontrolle der involvierten Arbeitnehmer stattfand, geht aus dessen zeugenschaftlicher Einvernahme anlässlich der mündlichen Verhandlung hervor.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Der Beschwerdeführer hat beim später verunglückten Arbeitnehmer, aufgrund dessen Funktion als Vorarbeiter, darauf vertraut, dass sich dieser weisungskonform verhält. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen,

dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf b

isher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass im Unternehmen grundsätzlich ein umfangreiches Schulungs- und Unterweisungssystem installiert ist. Dennoch wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt und vom einvernommenen Zeugen K__ bestätigt, dass im Bedarfsfall Unterweisungen auch durch den Auftraggeber erfolgen können, wie dies offenkundig auch beim gegenständlichen Auftrag der Fall gewesen ist (Unterweisung durch Mitarbeiter der I__), wobei die Mitarbeiter der Auftraggeberin jedenfalls nicht in das Unternehmen und Kontrollsystem des Beschwerdeführers eingebunden sind. Es wurde daher weder vom Beschwerdeführer selbst noch vom Projektleiter K__ der Umfang und der Inhalt der Unterweisung des Mitarbeiters der Kraftwerksbetreibern hinterfragt (bzw. kontrolliert). Auch wurde mangels ausdrücklicher Vorgabe der Kraftwerksbetreiberin bezüglich des Erfordernisses des Tragens einer geeigneten Schwimmweste durch die involvierten Arbeitnehmer – gesetzeswidrig – davon abgesehen, obwohl sich der zuständige Projektleiter keinen persönlichen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten machte.

Wie bereits oben angeführt, vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls das Kontrollsystem zu unterstützen. Maßgeblich ist die Kontrolle der Angewiesenen. Dass der Beschwerdeführer seiner Kontrollpflicht gegenüber dem Projektleiter und dass von diesem die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und Anweisungen gegenüber den ihm unterstellten Arbeitnehmern kontrolliert wurden, nachgekommen ist, ist in der mündlichen Verhandlung nicht hervorgekommen. Wann, wie oft und wie die Kontrollen durch den Beschwerdeführer stattfinden, wurde von diesem nicht dargelegt und unter Beweis gestellt.

Vom Beschwerdeführer konnte somit kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keine detaillierten Ausführungen, die über allgemein gehaltene Ausführungen hinausgehen, dargelegt und unter Beweis gestellt. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine Maßnahmen gegen eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer dargelegt. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt und es kam in der Folge auch zu einem tödlichen Arbeitsunfall.

Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis bezüglich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von je 3.320 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt, sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Weiters wurde von der belangten Behörde aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.800 Euro sowie das Vorliegen einer Sorgepflicht für zwei Kinder ausgegangen und der Strafbemessung zugrunde gelegt. Diesen Angaben wurde in der mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten und konnte auch bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das erkennende Verwaltungsgericht herangezogen werden.

Die Herabsetzung der hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß begründet sich auf die überlange Verfahrensdauer und die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Insgesamt sind die nunmehr festgesetzten Geldstrafen von jeweils 2.500 Euro (insgesamt 5.000 Euro) tat- und schuldangemessen und aus spezial- sowie generalpräventiven Gründen erforderlich. Der Strafrahmen wird dabei mit jeweils ca. 30% ausgeschöpft, was nach Ansicht der erkennenden Richterin bei einer erstmaligen Tatbegehung als durchaus angemessen anzusehen ist. Zudem ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass die gesamte Geldstrafe iHv 5.000 Euro als sehr hoch anzusehen ist und dies als ausreichend erachtet wird, um den Beschwerdeführer künftig dazu anzuhalten die entsprechenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten und für eine wirksame Kontrolle im Unternehmen zu sorgen.

Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen waren im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, nicht erkennbar. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass der Familie des Verunglückten finanziell geholfen und zwischenzeitig dessen Sohn im Unternehmen eingestellt wurde. Diese Gesten erscheinen dem erkennenden Verwaltungsgericht durchaus löblich, jedoch ist eine solche Vorgehensweise nicht geeignet, dadurch eine (weitergehende) Strafherabsetzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu bewirken.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.5. **Spruchergänzungen**:

Die Spruchergänzungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers iSd § 9 Abs. 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer und die Änderung der angeführten Fundstellen des ASchG waren zur Präzisierung erforderlich und möglich, da es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat oder einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers kommt. Die Fundstellen des AschG wurden mit der letzten Änderung der gesamten Rechtsvorschrift vor dem Tatzeitpunkt angegeben.

III.6. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafen etwas herabgesetzt wurden, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden

entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der behördliche Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang